

den sowohl öffentliche Einrichtungen (Kioske, Verkehrseinrichtungen), aber auch Eigentum der Bürger. Zur Verstärkung des Kampfes gegen solche Auswüchse erscheint es notwendig, unter den im wesentlichen gleichen Voraussetzungen wie bei Diebstahl und Betrug den Rückfall als verbrecherische Handlung zu charakterisieren. Deshalb wird für den Schutz des sozialistischen Eigentums folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Wer eine Beschädigung sozialistischen Eigentums begeht, indem er

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums herbeiführt;
2. vorsätzlich Produktionsstörungen herbeiführt oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet;
3. vorsätzlich wichtige Anlagen oder Einrichtungen des Verkehrs zerstört, erheblich beschädigt oder unbrauchbar macht;
4. die Tat' ausführt, obwohl er zweimal wegen Beschädigung von sozialistischem Eigentum, Sachbeschädigung (d. h. von persönlichem oder privatem Eigentum) oder wegen Rowdytum mit Freiheitsstrafe bestraft ist,

wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu sieben Jahren bestraft.“

Der Vorschlag für die schwere Sachbeschädigung bei persönlichem und privatem Eigentum soll sich von diesem im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, daß bei ihm die Ziff. 2 und 3 fehlen.

Die bisherigen Bemerkungen bezogen sich lediglich auf den kriminellen Bereich der Eigentumsdelikte. Wir kennen aber in unserer Praxis auch unbedeutende Entwendungen oder Beschädigungen von Gegenständen, die in Übereinstimmung mit § 8 StEG keine Straftaten

sind, keinen kriminellen Charakter aufweisen. Das geltende Recht erfaßt einige solcher Formen als Übertretung, z. B. in § 370 StGB. In welcher Weise soll diesen realen Erscheinungen künftig gesetzlich Rechnung getragen werden? Man könnte sagen, solche geringfügigen Rechtsverletzungen ließen sich in jedem Fall als Moralverstoß gern. § 144 a GBA vor der Konfliktkommission (bzw. künftig dann auch vor den Schiedskommissionen) behandeln. Aber was geschieht mit den Fällen, für die aus irgendwelchen Gründen ein solcher Weg nicht möglich ist? Meines Erachtens muß unbedingt gesichert werden, daß jede Rechtsverletzung die ihr adäquate gesellschaftliche Reaktion erfährt. Deshalb wäre es angebracht und nützlich, parallel zu den neu vorgeschlagenen Tatbeständen für die Eigentumsdelikte in ein neues Ordnungstrafgesetzbuch Tatbestände aufzunehmen, in denen die nicht kriminellen geringfügigen Entwendungs- und Beschädigungsfälle erfaßt werden, wobei man sich hinsichtlich der tatbestandlichen Form vielleicht an das hier Mitgeteilte anlehnen könnte. Als Sanktionen sollte — abgesehen von der Ordnungsstrafe (auch in der Form einer polizeilichen Strafverfügung) — ebenfalls die Möglichkeit einer Beratung vor tier Konflikt- bzw. Schiedskommission vorgesehen und die Anwendbarkeit solcher Formen wie z. B. einer gebührenpflichtigen Verwarnung geprüft werden. Vor allem aber wird es darauf ankommen, im Ordnungstrafgesetzbuch materielle Kriterien festzulegen, die in Konkretisierung des § 8 StEG die Grenze zwischen kriminellen und nicht kriminellen Eigentumsverletzungen ziehen. Daß auch bei diesen Verfahren die gesellschaftlichen Kräfte in angemessener Weise einzubeziehen und die Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit einzuleiten ist, versteht sich von selbst.

## ***dlackt und Justiz iu dar dfraudasrapublik***

*Prof. Dr. HERBERT KRÖGER, Direktor des Instituts für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Prozeßvertreter der KPD im damaligen Verbotsprozeß vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe*

### **Das KPD-Verbot muß endlich lallen!**

Zum achten Male jährte sich in diesen Tagen die Verkündung des Verbotsurteils gegen die KPD durch das westdeutsche Bundesverfassungsgericht. Heute mehrten sich in der westdeutschen und internationalen Öffentlichkeit die Stimmen, die eine Beseitigung dieses Verbots fordern oder zumindest zur Diskussion stellen, weil es zu den offenkundigen Relikten des kalten Krieges gehört und ein ernstes Hindernis für jeden Entspannungsschritt in Deutschland darstellt. Selbst solche profilierten Politiker der gleichen CDU/CSU und der gleichen Regierungskoalition, die von 1951 bis 1956 mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das Verbot der KPD betrieben, wie der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Meyers äußern heute ernste Zweifel am Sinn und Nutzen des KPD-Verbots und stellen Überlegungen an, ob und wie es im Interesse von politischen „Klimaverbesserungen“ aus der Welt geschafft werden könnte<sup>1</sup>.

Diese Tatsache und die gesamte Entwicklung, die sich seit 1956 in Deutschland und in der Welt vollzogen hat, rufen zwangsläufig die Erinnerung daran wach, daß die KPD und ihre Vertreter in dem Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unablässig

darauf hingewiesen haben, daß es in diesem Prozeß in Wahrheit überhaupt nicht um eine angebliche „Verfassungswidrigkeit“ der KPD ging, daß das von der Bundesregierung beantragte Verbot der KPD keineswegs dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik gegen eine angebliche „Bedrohung“ durch die KPD, sondern vielmehr ausschließlich dem Schutz der Regierungspolitik vor dem berechtigten und verfassungsmäßigen Kampf der KPD gegen die militaristische und restaurative Entwicklung in Westdeutschland dienen sollte.

Die KPD führte damals unwiderlegt den Nachweis, daß der Verbotsantrag der Regierung und das Verbotverfahren bis in ihren detaillierten zeitlichen Ablauf hinein der Vorbereitung und Durchführung der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und ihrer Eingliederung in die NATO folgten und durch sie bedingt waren. Die KPD warnte in dem Verbotsverfahren immer wieder mit Sorge und Nachdruck vor den Gefahren, die ein Verbot der Partei sowohl für die Stabilität des Friedens und eine Verständigungspolitik in Europa als auch für jede Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten und ihre Annäherung, wie aber auch für die demokrati-

<sup>1</sup> Vgl. Neue Ruhr-Zeitung vom 4. März 1964, S. 1.